

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

**Schnittstellen zur Sozialhilfe und Neuerungen
im Kinderschutz**

Mittwoch, 14. Mai 2014

PowerPoint Präsentation

**Legitimation der Gemeinde zur Beschwerde gegen
Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur., LL.M.

Dozent

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

Schnittstellen zur Sozialhilfe und Neuerungen im Kinderschutz

**Die Legitimation der Gemeinden zur Beschwerde
gegen Entscheide der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde**

Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M.,
Hochschule Luzern ISR

Einleitung

- **Koordinationsfrage?!**
 - Entscheid über Massnahme zum Wohl des Kindes bzw. des Erwachsenen
 - vs.
 - Entscheid über Tragung der Kosten, z.B. im Rahmen der Sozialhilfe?

- **Stellung der Gemeinden:** Kostenträger (Sozialhilfe)

- **Beschwerdelegitimation** / Einbezug des kostentragenden Gemeinwesens in das Verfahren

- **Bedeutung der Gemeindeautonomie als Verfassungsanspruch**

Beschwerdelegitimation: Genese

- **Bundesgericht bis im März 2014**
 - Keine Überprüfung der KESB-Entscheide; Vorbehalt Rechtsmissbrauch
 - Bzgl. Beschwerdelegitimation zweideutig: ablehnend im Einzelfall, für altes Recht aber implizit bejahend (vgl. BGE 135 V 134)

- **Botschaft zum neuen ESR**

- **Herrschende Lehre:** mehrheitlich kein Beschwerderecht (Begründung ergebnisorientiert)

- **Kantonale Gerichtspraxis** uneinheitlich

- **Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014** unmissverständlich

3

Beschwerdelegitimation

A) rechtlich-dogmatisch:

aa) Art. 450 ZGB

bb) Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014

B) rechtspolitisch weiterführend:

Was bedeutet das Urteil für KESB, für Gemeinden/Kantone und Sozialdienste?

4

Beschwerdelegitimation nach Art. 450 ZGB

Art. 450 ZGB

A. Beschwerdeobjekt und Beschwerdebefugnis

¹ Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

² Zur Beschwerde befugt sind:

- 1. die am Verfahren beteiligten Personen**
2. die der betroffenen Person nahestehenden Personen;
- 3. Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.**

5

A) Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014

Sachverhalt

6

**Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom
28. März 2014**

Vorfrage:

- Gilt Art. 450 ZGB auch für das Kindesschutzverfahren?

7

**Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom
28. März 2014**

Inwieweit führt eine **Verfahrensbeteiligung** nach
kantonalem Recht dazu, dass
eine Beschwerdelegitimation nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1
ZGB besteht?

8

**Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom
28. März 2014**

Inwieweit sind Gemeinden beschwerdeberechtigt, weil sie ein **rechtlich geschütztes Interesse** an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB)?

9

**Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom
28. März 2014**

Und was ist mit der Möglichkeit der Beschwerde wegen **Verletzung de Gemeindeautonomie**?

10

Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014

Kernaussagen des Bundesgerichts...

Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen von Beiständen und Drittpersonen ?

- Art. 419 ZGB

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein **rechtlich geschütztes Interesse** hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

- Weitere Möglichkeiten

Gründe und Formen des Einbezugs der Gemeinden trotz fehlender formeller Beschwerdelegitimation

- Gründe

- Interessen der Sachverhaltsabklärung
- Legitimation und Akzeptanz

- Möglichkeiten des Einbezugs der Gemeinden

13

B) Weiterführende Betrachtungen

14

Erste These: Die Orientierung der Praxis der KESB am Kindes- und Erwachsenenwohl...

wird durch die Nichtlegitimation der Gemeinden zur Beschwerde nicht gesichert,

dazu braucht es viel mehr...

15

Fazit für den Kindes- und Erwachsenenschutz I

- **Geltendes KES-Recht bietet für Art, Ausgestaltung und Vollzug der Massnahmen erheblichen Spielraum**
- **Rein finanziell orientiertes Korrektiv durch Beschwerdemöglichkeit der Gemeinden besteht nicht.**
- **Haushälterisches Umgang mit öffentlichen Mitteln bleibt relevant.**

16

Fazit für den Kindes- und Erwachsenenschutz II

- **Die Praxis der KESB ist ein Reflex aus**
 - der rechtlichen Regeln und der informellen Normen
 - der Ausstattung der Dienste und der org. Rahmenbedingungen
 - des Wissens über Diagnostik, Prognostik der Schwächezustände
 - des Wissens über die Behandlungs- und Betreuungsangebote des Kindes- und des Erwachsenenschutzes
 - der Rechtsüberzeugung, der Professionalität und der Erfahrungen der Rechtsanwendenden

17

Fazit für den Kindes- und Erwachsenenschutz III

- **Angebot, seine Differenziertheit, und Professionalität und die Kostenstruktur bilden Rahmenbedingungen**
- **Gesellschaftliche Akzeptanz**, insb. auch kostenintensiver KES-Massnahmen, bleibt mittel- und langfristig zentral
- **Verhältnismässigkeitsprüfung** (Eignung, Notwendigkeit, Zumutbarkeit) setzt voraus
 - wissenschaftlich fundiertes Wissen über Wirkungen (what works?)
 - Wissen über Heim- und Massnahmenlandschaft
 - Professionalität und Ressourcen für Abklärung im Einzelfall

18

Zweite These: Die Verantwortung der Gemeinden und Kantone für einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Finanzen...

wird durch die Nichtlegitimation der Gemeinden zur Beschwerde nicht geschmälert...

Instrumente und Zuständigkeit hierzu sollten überprüft und genutzt werden..... ..

Fazit für Gemeinden und Kantone I

- Auseinanderfallen von Kostentragung und Beeinflussbarkeit der Kosten ist (nur) sinnvoll, wenn **inhaltliche öffentliche Interessen durch Kostenorientierung in Frage gestellt** würden.
- Nicht beeinflussbare Kostensteigerungen erhöhen aber u.U. den **Druck auf beeinflussbare Teile des kommunalen Sozialwesens**.
- Darum: **Frage der Spielräume...**, die nicht das Wohl der Betroffenen in den Hintergrund rücken.

Fazit für Gemeinden und Kantone II

- **Zuständigkeiten und Vorgehen**, um in concreto auch **Kosten- und Verlaufskontrolle** und die Kindes- und Erwachsenenwohlorientierung zu ermöglichen?
- **Auseinanderfallen von Kostentragung und Beeinflussbarkeit der Kosten** organisatorisch dysfunktional, **wo Kostenträger zur blossen Zahlstelle wird**; Kosteneffizienz und –effektivität aber nicht geprüft werden kann.
- Frage der **Zuständigkeitsordnung** von Gemeinden und Kantonen im Sozialbereich

21

Fazit für Gemeinden und Kantone III

- **Fragen der Sozialplanung wichtiger**

Wie können Instrumente aussehen

- um generell sinnvolle, adäquate und kostengünstige Angebote Angeboten des ambulanten und stationären Kindes- und Erwachsenenschutzes zu planen?
- um den Anbietern Planungssicherheit zu ermöglichen?
- um Innovation zu ermöglichen?

22

Zum Schluss...

Most important facts...

- -----
- **Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist Kindes- und Erwachsenenwohl primäre Orientierungspunkt für Entscheide der KESB.**
- **Ein formales Beschwerderecht der Gemeinden besteht insoweit grundsätzlich nicht.**

M.i.F. für die weitere Diskussion...

- **Kosten der öffentlich finanzierten KES-Massnahmen**
 - bleiben so oder so politisches Thema
 - gehören legitimiert und kontrolliert

- **Verhältnismässigkeit von KES-Massnahmen braucht Know-how der KESB und Empirie über Wirkungen**

- **Gemeinden und Kantone sollten ihre diesbezüglichen Möglichkeiten und Zuständigkeitsordnungen überprüfen**

25

M.i.F. für die weitere Diskussion...

- **Einbezug von Gemeindestellen vor Entscheid kann für Sachverhaltsabklärung und Legitimation sinnvoll sein. Kant. Recht kann dies vorsehen.**

- **Gemeinden bleibt gegenüber Mandatsträgern und KESB der nachgängige aufsichtsrechtliche Weg.**

- **Kosten- und Rechnungskontrolle sollte ermöglicht und koordiniert werden.**

- **Gemeinden und Kantone sollten im Lichte der Gebundenheit der Kosten ihre Zuständigkeits- und Organisationsordnungen prüfen.**

26